



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Füssen

Einfacher Bebauungsplan Enzianstraße; Aufstellungsbeschluss

Der Planungs-, Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschloss am 06.02.2024 in öffentlicher Sitzung den einfachen Bebauungsplan Enzianstraße im unten dargestellten Geltungsbereich im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufzustellen (Aufstellungsbeschluss). Ziel ist die Bauflächen für die Ansiedlung oder Beibehaltung dauergenutzter Wohnungen zu sichern. Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe im Sinne von § 13a Baunutzungsverordnung - BauNVO (Ferienwohnungen) und Zweitwohnungen sind deshalb künftig auszuschließen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Unterlagen können in der Homepage der Stadt Füssen eingesehen werden:
www.stadt-fuessen.org/bebauungsplan-enzianstrasse
Außerdem werden die Unterlagen in den BayernAtlas des Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung eingestellt.

Lageplan mit dem Geltungsbereich, unmaßstäblich:



Geltungsbereich innerhalb der roten Linie.

Füssen, 09.02.2023
STADT FÜSSEN

Gez.

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister

Ausgehängt am: _____

Abgenommen am: _____

Aushang im Schaukasten am Eingang des Rathauses Füssen in der Zeit
vom Montag, 12.02.2024 bis Dienstag, 12.03.2024.



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Füssen

Einfacher Bebauungsplan Enzianstraße; Erlass einer Veränderungssperre

Der Planungs-, Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Füssen beschloss am 06.02.2024 in öffentlicher Sitzung zur Sicherung der Planung des aufzustellenden einfachen Bebauungsplans Enzianstraße die im Entwurf ausgearbeitete und vorgelegte Veränderungssperre als Satzung. Die Veränderungssperre gilt für den im Lageplan der Satzung dargestellten Bereich des aufzustellenden einfachen Bebauungsplans Enzianstraße.

Die Satzung der Veränderungssperre mit Lageplan liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Füssen, Fachbereich Stadtplanung & Bauverwaltung, Lechhalde 3, 87629 Füssen, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Die Unterlagen können in der Homepage der Stadt Füssen eingesehen werden: www.stadt-fuessen.org/enzianstrasse
Außerdem werden die Unterlagen in den BayernAtlas des Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung eingestellt.

Füssen, 09.02.2024
STADT FÜSSEN

gez.

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister

Ausgehängt am: _____

Abgenommen am: _____



Satzung einer Veränderungssperre für den Bereich des aufzustellenden, einfachen Bebauungsplans Enzianstraße

§ 1

- (1) Zur Sicherung der Planung des aufzustellenden, einfachen Bebauungsplans Enzianstraße wird eine Veränderungssperre für den in Absatz 2 näher bezeichneten Bereich erlassen.
- (2) Der Bereich, für den die Veränderungssperre gilt, wird gemäß dem nachstehenden Lageplan festgelegt:



Geltungsbereich innerhalb der roten Linie.

- (3) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (4) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (5) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Füssen, 09.02.2024
STADT FÜSSEN

Gez.

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister